

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE BEWILLIGUNG VON NACHTRAGSKREDITEN (I/2024)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 34/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Bisherige Nachtragskredite.....	5
2. Vorliegender Nachtragshaushalt	6
3. Von der Regierung beantragte Nachtragskredite	6
II. ANTRAG DER REGIERUNG	9
III. REGIERUNGSVORLAGE	11

ZUSAMMENFASSUNG

Die erste Nachtragskredit-Sammelvorlage für das laufende Jahr umfasst einen Nachtragskredit im Umfang von CHF 125'000.

Das Land ist bestrebt Grundstücke in den Naturschutzgebieten des Landes zu erwerben, um die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten sowie die Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensräume sicherzustellen. Dafür werden im Voranschlag jährlich entsprechende Mittel vorgesehen. Dem Land wurden im «Bangser Feld» in Ruggell mehrere Grundstücke angeboten, welche sich in einem ökologisch sehr wertvollen Gebiet befinden. Um die angebotenen Flächen erwerben zu können, wird der vorliegende Nachtragskredit im Umfang von CHF 125'000 beantragt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen (Federführung)

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

ZUSTÄNDIGE STELLE

Amt für Finanzen

Vaduz, 16. April 2024

LNR 2024-543

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Genehmigung von Nachtragskrediten (I/2024) zulasten der Landesrechnung 2024 zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. BISHERIGE NACHTRAGSKREDITE

Die folgende Aufstellung zeigt den Gesamtumfang der vom Landtag beschlossenen sowie den mit dieser Vorlage beantragten Nachtragskredite betreffend die Landesrechnung 2024.

	Erfolgsrechnung	Investitionsrechnung	Total
Einzelvorlage Staatsbeitrag Kulturstiftung (Förderung SOL)	430'000		430'000
Einzelvorlage Kauf Liegenschaft Messinastrasse 5 in Triesen ¹⁾		13'135'000	13'135'000
Sammelvorlage NK I		125'000	125'000
Total	430'000	13'260'000	13'690'000

¹⁾ Inkrafttreten noch ausstehend

2. VORLIEGENDER NACHTRAGSHAUSHALT

Die erste Nachtragskredit-Sammelvorlage zum Voranschlag 2024 umfasst einen Nachtragskredit mit einem zusätzlichen Ausgabenvolumen von CHF 125'000.

3. VON DER REGIERUNG BEANTRAGTER NACHTRAGSKREDIT

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
770.500.01	Bodenerwerb Naturschutz- flächen	CHF 100'000	CHF 125'000

Liechtenstein ist am 19. September 1979 dem Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) beigetreten. Das Übereinkommen trat am 1. Juni 1982 mit der Publikation des LGBl. 1982 Nr. 42 in Kraft. Gemäss Art. 4 des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien geeignete und erforderliche gesetzgeberische Verwaltungsmassnahmen zu ergreifen, um die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten sowie die Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensräume sicherzustellen.

Gleichzeitig ist Liechtenstein auch Mitgliedstaat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD, Biodiversitätskonvention), LGBl. 1998 Nr. 39. Hier ist Liechtenstein gemäss Artikel 6 der Konvention verpflichtet, eine nationale Strategie zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Biodiversität zu entwickeln. Ein solcher Aktionsplan Biodiversität 2030+ befindet sich derzeit in Liechtenstein in Erarbeitung und soll der Regierung im Verlauf dieses Jahres zur Verabschiedung vorgelegt werden. Mit diesem Aktionsplan Biodiversität werden die an der 15. Vertragsstaatenkonferenz der Biodiversitätskonvention (COP 15) im Dezember 2022 in Montreal, Kanada, beschlossenen 23 Ziele zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Biodiversität beschrieben und Massnahmen zur Umsetzung

festgehalten. Eines dieser 23 Ziele lautet bis 2030 mindestens 30% der Landesfläche für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität unter Schutz zu stellen.

In diesem Zusammenhang wurden dem Land Liechtenstein im «Bangser Feld» in Ruggell mehrere Grundstücke zum Kauf angeboten, welche sich in einem ökologisch sehr wertvollen Gebiet befinden. In diesem Gebiet befinden sich mehrere Magerstandorte bzw. Streueflächen mit seltenen Arten. Zudem grenzt das Gebiet «Bangser Feld» direkt an das Europaschutzgebiet (Natura 2000) «Bangs Matschels» an. Das Gebiet ist daher auch im Zusammenhang mit der Vernetzung von Lebensräumen bzw. auch von den Schutzgebieten «Ruggeller Riet, Schneckenäule und Au» sowie der renaturierten Binnenkanalmündung und eben dem Europaschutzgebiet «Bangs-Matschels» ein wichtiges Trittsteinbiotop.

Auf Grund von langjährigen Erfahrungswerten sind jährlich CHF 100'000 im Landesvoranschlag für Bodenkäufe zu Naturschutzzwecken budgetiert. Für die dem Land nun angebotenen Flächen wurde von der Schätzungskommission ein Marktwert von CHF 208'500 ermittelt, welcher - zuzüglich der gemäss Reglement für den Kauf von Grundstücken zu Naturschutzzwecken vom Land übernommenen Grundstückgewinnsteuer - dem Kaufpreis entspricht. Somit werden die für 2024 budgetierten Mittel nicht zum Erwerb aller Grundstücke ausreichen. Zum Erwerb dieser ökologisch wertvollen Grundstücke wird deshalb ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 125'000 beantragt, zumal solche Kaufangebote nicht vorherseh- bzw. planbar sind.

Die Rechtsgrundlagen für den Erwerb von Grundstücken finden sich im Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (LGBl. 1996 Nr. 117). Laut Art. 2 des Gesetzes ist der Natur- und Landschaftsschutz verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft. Als wesentliche Teile der natürlichen Lebensgrundlage sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass unter anderem die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gesichert ist. In Art. 6 sind

namentlich Moore einschliesslich Rietwiesen, Magerstandorte, Kleingewässer und Tümpel, naturnahe stehende und fliessende Gewässer sowie Lebensräume seltener oder bedrohter Pflanzen und Tierarten als besonders schützenswerte Lebensräume aufgeführt. Gemäss Art. 11 Abs. 1 haben Land und Gemeinden dafür zu sorgen, dass ökologisch bedeutsame Lebensräume und schützenswerte Objekte unterhalten oder in angepasster Weise gepflegt werden und in Art. 44 Abs. 2 ist festgehalten, dass der Staat Grundstücke kaufen kann oder auf Antrag sogar kaufen muss, wenn die Unterschutzstellung den Eigentümer wie eine Enteignung trifft. In diesem Artikel heisst es auch, dass sich die Festsetzung der Entschädigung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu richten hat.

Mit dem Kauf der Grundstücke lassen sich sofortige Naturschutzmassnahmen, wie z.B. die Extensivierung des Gebiets und damit die Erhaltung eines ökologischen wichtigen Lebensraums, einfacher umsetzen. Zudem erhöht der Kauf der Grundstücke auch die Erfolgsaussichten das Gebiet längerfristig zu schützen, um die oben erwähnten internationalen Verpflichtungen erfüllen zu können.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Regierung den

Antrag,

der Landtag wolle den vorstehenden beantragten Nachtragskredit für das Jahr 2024 bewilligen und den Finanzbeschluss genehmigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE**Finanzbeschluss**

vom

über die Bewilligung von Nachtragskrediten (I/2024)

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom ... beschlossen:

Art. 1

Nachtragskredit

Der folgende Nachtragskredit wird bewilligt:

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
770.500.01	Bodenerwerb Naturschutz- flächen	CHF 100'000	CHF 125'000

Art. 2

Inkrafttreten

Dieser Finanzbeschluss tritt am Tage nach der Kundmachung in Kraft.